

K u n d m a c h u n g

Auflage des Entwurfs für eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Zulässigerklärung der Widmung besonderer Flächen für Einkaufszentren in Götzis, LGBl. Nr. 45/2002

Der Entwurf für eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Zulässigerklärung der Widmung besonderer Flächen für Einkaufszentren in Götzis im Bereich der Grundstücke GST-NRN 2613/1 und 5519/2, GB Götzis, sowie im Bereich von Teilflächen der Grundstücke GST-NRN 183/3, 186/4, 2606/1, 2610/1, 2613/2, 2614, 5519/1, 5537/1, 5545 und 5550, GB Götzis, der Erläuterungsbericht sowie das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung werden gemäß § 6 Abs. 5 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 in der Fassung LGBl.Nr. 43/1999, LGBl.Nr. 33/2005 und LGBl.Nr. 28/2011, **vom 28.5.2018 bis einschließlich 28.6.2018** zur allgemeinen Einsicht in der Stadt Hohenems und in den Gemeinden Altach, Fraxern, Götzis, Klaus, Koblach und Mäder aufgelegt.

Während der Auflagefrist können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf des Landesraumplanes Stellung nehmen.

.....

Der Bürgermeister:

